Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang Viersen, 23. Mai 2013 Nummer 19

Inhaltsverzeichnis	
. 403	
. 404	
. 404	
. 406	
. 408	

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Wahl der Jugendschöffinnen-/schöffen

Die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Hauptschöffen) für

- 1. die Jugendkammern der Landgerichte Krefeld und Mönchengladbach
- die Jugendschöffengerichte Kempen und Mönchengladbach

für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegen im Amt für Schulen, Jugend und Familie, Rathausmarkt 3, Zimmer 0204 vom **01.06.2013** bis **07.06.2013** zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 14.06.2013 beim Amt für Schulen, Jugend und Familie schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen Unfähigkeit nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes als ungeeignete Personen zum Schöffenamt nicht berufen werden sollten.

Viersen, 15.05.2013

Der Landrat

Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 403

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2013.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für die Haushaltsjahre 2013 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 23.05.2013 bis 05.06.2013 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 21.05.2013

gez. Lommetz Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 404

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ka-248 "Tennisanlage Gladiolenweg" im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ka-248 "Tennisanlage Gladiolenweg" beschlossen. Zur Beschleunigung und zur Vereinfachung des Aufstellungsverfahrens hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.05.2013 die Umstellung des Bebauungsplanverfahrens auf das vereinfachte Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wird erneut bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Buschstraße zwischen der Uhlandstraße und dem Gladiolenweg.

Über die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung einer Tennis-Traglufthalle geschaffen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

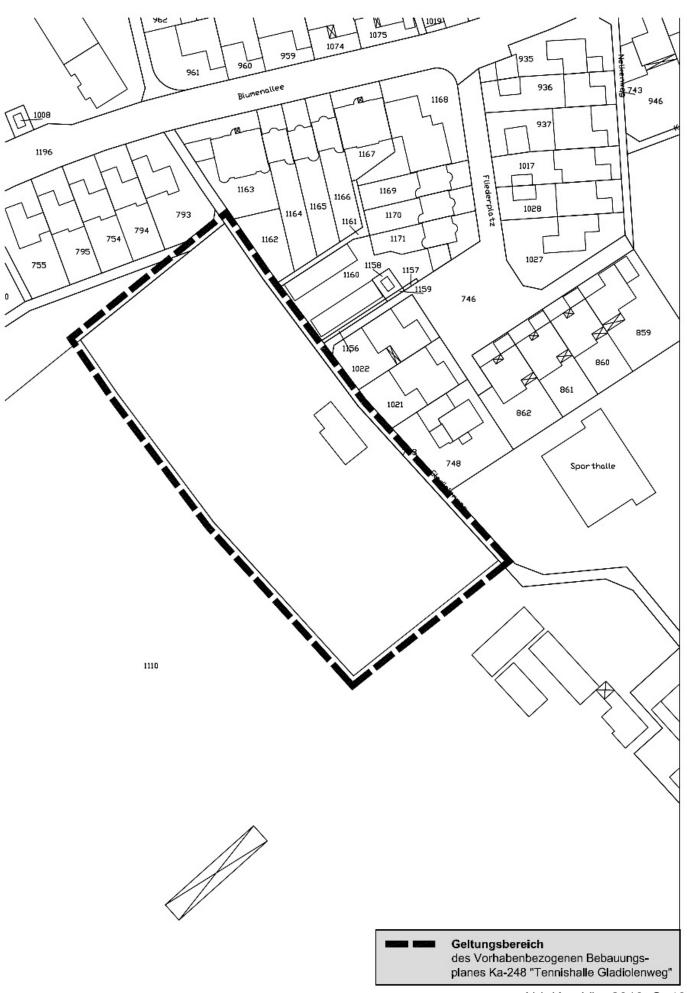
bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 15.05.2013

Im Auftrag

gez. Wagner Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 404

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ka-248 "Tennisanlage Gladiolenweg" im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 14.05.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ka-248 "Tennisanlage Gladiolenweg" gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 14.05.2013 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Ka-248 "Tennisanlage Gladiolenweg" gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Buschstraße zwischen der Uhlandstraße und dem Gladiolenweg.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom **31.05.2013 bis einschließlich zum 01.07.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung im Flur vor den Räumen 305 und 306 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Schalltechnisches Gutachten
- Artenschutzprüfung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

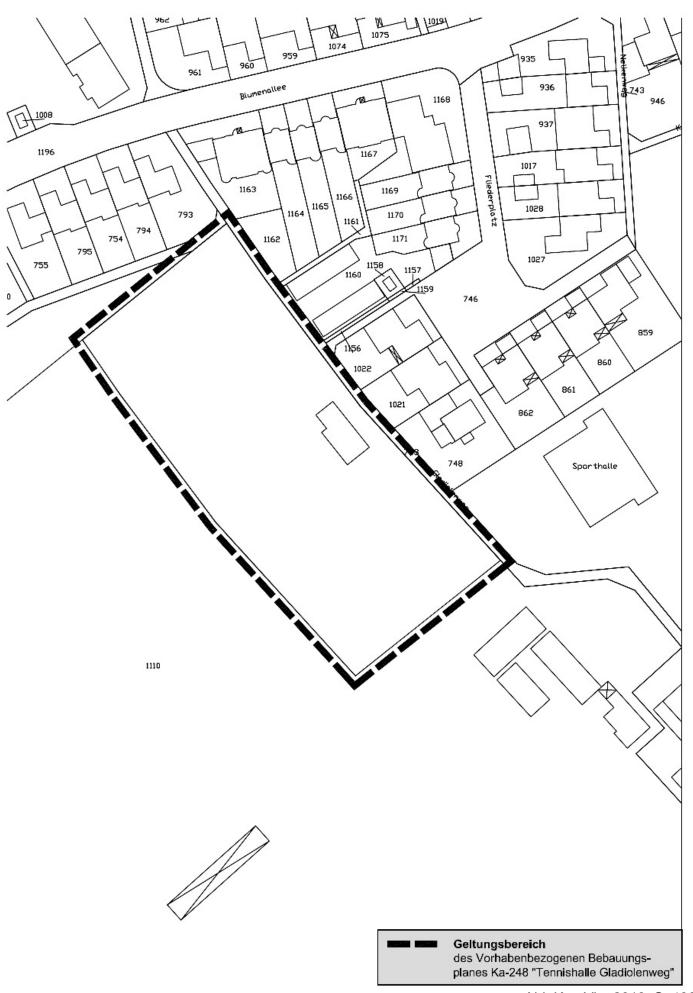
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 15.05.2013

Im Auftrag

gez. Grühn



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 406

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen / Schöffen für die Amtszeit 2014 bis 2018

Die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung vom 23. April 2013 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen / Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit vom 24. Mai bis 31. Mai 2013 in der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 21, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Gemeinde Nieder-krüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 21, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in der Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Liste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Niederkrüchten, den 16. Mai 2013

Der Bürgermeister In Vertretung gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 408





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation Bezug: Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

Canibar im Voraus nach Ernalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen